

I. Haushaltssatzung

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

€

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	19.170.894
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 21.997.239
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 2.826.345
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 2.826.345

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

€

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	18.865.832
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 20.593.884
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.728.052
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.200.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.623.835
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	5.576.865
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	3.848.813
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 419.103
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 419.103
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	3.429.710

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 830 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 212 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v. H.
der Steuermessbeträge.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ingersheim, 27.01.2026

gez. Simone Lehnert

Bürgermeisterin

II. Wirtschaftsplan Wasserversorgung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.01.2026 aufgrund von § 103 GemO für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 14 des Eigenbetriebsgesetzes, den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wie folgt festgestellt:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird festgesetzt
im Erfolgsplan mit:

Erträgen von	686.094 €
Aufwendungen von	- 635.142 €
einem Jahresüberschuss von	50.952 €

im Liquiditätsplan mit

- Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	685.866 €
---	-----------

- Auszahlung aus laufender Geschäftstätigkeit	- 455.318 €
- Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit	230.548 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten	0 €
- Auszahlung aus Investitionstätigkeiten	- 411.000 €
- Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeiten	- 411.000 €
- Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 180.452 €
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	411.000 €
- Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	- 216.146 €
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	194.854 €
- Saldo des Liquiditätsplans	14.402 €

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Wasserversorgungsbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2026 wird auf 411.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der für den Wasserversorgungsbetrieb vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung wird für das Wirtschaftsjahr 2026 auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 300.000 € festgesetzt.

Hinweis:

Wenn beim Zustandekommen dieser Satzung Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Vorschriften verletzt wurden, ist diese Verletzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Ingersheim, 27.01.2026
gez. Simone Lehnert
Bürgermeisterin

III. Bestätigung des Landratsamtes

Das Landratsamt Ludwigsburg hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 vom 27.01.2026 und des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung Ingersheim für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 27.01.2026 mit Erlass vom 05.03.2026 gemäß §121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Kredite:

Der in § 2 des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 411.000 € wird nach § 12 Abs 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Kassenkredite:

Der in § 4 des Wirtschaftsplans festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 300.000 € wird nach § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

IV. Öffentliche Auslage

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung der Gemeinde Ingersheim für das Jahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig liegen der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung an sieben Tagen und zwar von Montag, 23.03.2026 bis Dienstag, 31.03.2026, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 7, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan werden zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar www.ingersheim.de/ortsrecht oder unter diesem QR-Code:



Er steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Ingersheim, 20.03.2026
gez. Simone Lehnert
Bürgermeisterin